

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Namen »Berliner Fraueninitiative Xanthippe e.V.«
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, das Recht der Frauen und Mädchen auf Gleichstellung mit den Männern durchzusetzen
2. Der Verein wendet sich gegen Gewalt gegenüber Mensch, Natur und Umwelt. Er gründet sich auf die Prinzipien von Freiheit, Demokratie und der Würde des Menschen. Er setzt sich ein für die Integration Behinderter, alter Menschen und ausländischer Mitbürgerinnen.
3. Der Verein setzt sich dafür ein, dass den künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen von Frauen mehr Anerkennung zuteil wird. Er verfolgt das Ziel, den Leistungen dieser Frauen zu Chancengleichheit zu verhelfen.
4. Der Zweck soll durchgesetzt werden durch:
 - Beratung und Unterstützung bei der beruflichen Entwicklung und bei Existenzgründungen von Frauen,
 - Förderung einer qualifizierten Ausbildung von Mädchen und Frauen,
 - Einforderung von Chancengleichheit von Frauen, Mädchen im politischen, gesellschaftlichen, ökonomischen und kulturellen Leben und im Beruf,
 - gezielte Öffentlichkeitsarbeit

Zur Durchsetzung seines Zwecks veranstaltet der Verein mit Hilfe öffentlicher Fördermittel und privater Spenden Kurse, Seminare, Gesprächsrunden, Anhörungen, Ausstellungen und kulturelle Veranstaltungen.

§ 3
Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabeordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden, der darüber entscheidet und auf der nächsten Mitgliederversammlung berichtet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Löschung im Vereinsregister, Handelsregister o.a.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ende des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich zu hören. Wenn der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt ist, muss er auf der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§5
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§6
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

Ihre Aufgaben sind:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Arbeitsberichtes und des Kassenberichtes,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Bestätigung des vom Vorstand vorgelegten Vereinshaushaltes,
- endgültige Annahme oder endgültiger Ausschluss eines Mitgliedes, soweit die Mitgliederversammlung angerufen wird, Beschluss der Geschäftsordnung,
- Entlassung des Vorstandes nach Billigung des Arbeits- und des Kassenberichtes,
- Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
- Entscheidung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und der Schriftführerin unterzeichnet werden muss und jedem Mitglied zugestellt wird.
- Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

- Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. juristische Personen haben ebenfalls nur eine Stimme.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn in der Tagesordnung darauf hingewiesen wurde und der alte sowie der neue Satzungstext mit geteilt worden sind.
- Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienen Mitglieder nötig.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt wurden, kann der Vorstand vornehmen. Er hat die Mitgliederversammlung davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
3. Der Verein hat die Aufgabe:
 - die Satzung zu realisieren,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Festlegung der Ämter (Vorsitzende, Stellvertreterin, Schatzmeisterin, Schriftführerin) geschieht durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist befugt, Personalfragen zu entscheiden. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin bestellen.
6. Der Vorstand stellt einen Finanzplan auf.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei drei Mitgliedern mindestens zwei, bei vier Mitgliedern drei, bei fünf Mitgliedern drei anwesend sind.
8. Der Vorstand tagt mindestens einmal monatlich.
9. Die Haftung des Vorstands für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 8 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt über

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden von Einzelpersonen oder Sponsoren
- Projektgelder
- Zuschüsse der öffentlichen Hand und der europäischen Gemeinschaft.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensüberführung

1. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mit zwingenden Gründen angezeigt werden. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach Vorschriften des BGB.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung von Maßnahmen für die Gleichstellung von Frauen und Männern.

§ 10 Regelung

Die in dieser Satzung nicht ausdrücklich erwähnten Regelungen werden nach dem Vereinsrecht gehandhabt.

Die Satzung wurde in dieser Form am 10. 08. 2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 13781 Nz registriert.

SATZUNG